

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII_ZR_91/69

URTEIL

Verkündet am

23. März 1970

Horn,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Max M [REDACTED], B [REDACTED]
(I [REDACTED]), F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers,
Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Speditionskaufmann Roland P [REDACTED], Mü [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten,
Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Dr. Vogt, Dr. Finke und Schmidt

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war Eigentümer eines Hausgrundstücks in B[RECHEN]-Ma[RECHEN]. Als die Kreissparkasse Mü[RECHEN] wegen einer Forderung von 16.214,93 DM die Zwangsversteigerung des Grundstücks betrieb, vereinbarten die Parteien, daß der Kläger das Grundstück ersteigern und treuhänderisch für den Beklagten halten sollte, bis dieser es zurückkaufen könne. Im Versteigerungstermin vom 18. Dezember 1956 erhielt der Kläger gegen ein Gebot von 22.000 DM den Zuschlag. Er wurde als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen.

- 3 -

Am 24. April 1957 wurde der Beklagte in Griechenland verhaftet und bis zum 5. November 1959 in Haft gehalten.

Da der Kläger das Bargebot nicht berichtigen konnte, betrieb die Kreissparkasse Mü[REDACTED] in dieser Zeit erneut die Versteigerung. Um sie abzuwenden, verkaufte der Kläger das Grundstück am 6. März 1958 um 40.000 DM. Der Käufer wurde als Eigentümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen.

Zur Übergabe des Grundstücks räumte der Kläger die bewegliche Habe des Beklagten und seiner Familie, die sich im Haus befand, aus und lagerte sie in dem Anwesen der Eheleute E[REDACTED] in K[REDACTED] ein. Für die Einlagerung bezahlte er u.a. für die Zeit vom 27. November 1958 bis Mai 1963 monatlich je 35,-- DM = 1.890,--

Diesen Betrag machte er zuletzt mit der Klage geltend.

Der Beklagte rechnete mit einer Honorarforderung aus einem für den Kläger beim Arbeitsgericht/Landesarbeitsgericht Frankfurt geführten Prozeß in Höhe von 4.942,50 DM auf.

Ferner erhob er Widerklage mit dem Antrag, den Kläger zu verurteilen,

1. ihm das Eigentum an dem Grundstück wieder zu verschaffen, hilfsweise an ihn 182.973,26 DM nebst Zinsen Schadensersatz zu zahlen,



2.

3. festzustellen, daß der Kläger ihm den gesamten Schaden aus dem widerrechtlichen Verkauf und der Räumung des Grundstücks zu ersetzen habe.

Er hat dazu vorgetragen, der Kläger hätte den Verkauf des Grundstücks vermeiden können, da die Bundesrepublik bereit gewesen wäre, zur Vermeidung der Zwangsversteigerung für die auf dem Grundstück liegenden Schulden aufzukommen. Er habe das Grundstück auch weit unter seinem Wert verschleudert.

Der Kläger bestreitet den zur Aufrechnung gestellten Honoraranspruch und macht insoweit insbesondere die Einrede der Verjährung geltend. Den Widerklageanspruch sieht er als unbegründet an, da ihm unter den gegebenen Verhältnissen nichts anderes übrig geblieben sei, als das Grundstück zu verkaufen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrag, die Klage abzuweisen und auf die Widerklage den Kläger zur Zahlung von 182.973,26 DM nebst Zinsen zu verurteilen (früherer Hilfsantrag zu 1), sowie festzustellen, daß der Kläger den Schaden zu ersetzen habe, der dem Beklagten und seiner Familie durch die Entfernung ihrer Habe aus dem Grundstück entstanden ist.

Der Kläger war in der Revisionsverhandlung nicht vertreten.

Der Beklagte beantragt, durch Versäumnisurteil seinen Antrag stattzugeben.

Entscheidungsgründe:

Dem Antrag auf Versäumnisurteil kann nicht entsprochen werden, weil die Revision unbegründet ist (§§ 557, 331 Abs. 2 ZPO).

1. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung von 1.890 DM wird an sich nicht bestritten. Der Beklagte bekämpft ihn nur unter dem Gesichtspunkt der Aufrechnung

Das Berufungsgericht hat die Aufrechnung mit dem Honoraranspruch des Beklagten für unbegründet erklärt. Der Beklagte habe die zur Aufrechnung gestellte Forderung nach Grund, Höhe und Zeitpunkt ihrer Entstehung nicht näher bezeichnet. Die Bezugnahme auf die Akten des Landgerichts München I 11 OH 17/60, wo die Parteien im Rahmen eines Antrags des Beklagten auf Armenrechtsbewilligung über diesen Anspruch gestritten haben, und das Arbeitsgericht Frankfurt a.M. könne den mangelhaften Prozeßvortrag des Beklagten nicht ersetzen. Im übrigen sei die Honorarforderung im Zeitpunkt des Entstehens der Forderung des Klägers auch bereits verjährt gewesen, so daß die Bestimmung des § 390 BGB nicht durchgreife.

Die hiergegen gerichtete Revision des Beklagten ist nicht begründet.

Der Beklagte hat in seinen Schriftsätzen vom 27. Februar 1968 S. 3 und vom 9. Juli 1968 lediglich behauptet, er sei in einem Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht in Frankfurt a.M. bis 1957 für den Kläger tätig gewesen und habe aus dieser Tätigkeit einen Honoraranspruch von insgesamt 4.972,50 DM erworben. Der Kläger hat das bestritten und insbesondere eingewandt, dieser Anspruch sei verjährt (Schriftsatz vom 21. November 1968 S. 2).

Unter diesen Umständen hätte der Beklagte im einzelnen darlegen müssen, wie sich sein Honoraranspruch im einzelnen errechnet und wann er entstanden ist, d.h. zu welchem Zeitpunkt er der Forderung des Klägers noch unverjährt gegenübergestanden hat.

Das hat er nicht getan, sondern sich damit begnügt, auf andere Akten Bezug zu nehmen. Damit hat er, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler annimmt, den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Prozeßvortrag nicht genügt (vgl. BGH Urt. v. 4. November 1968 - II ZR 63/67 -). Das Berufungsgericht war deshalb auch nicht verpflichtet, die von dem Beklagten angeführten Akten beizuziehen.

2. Das Berufungsgericht hat die Widerklage abgewiesen. Es hat das in eingehender Beweiswürdigung damit begründet, daß dem Kläger nicht nachgewiesen werden könne, das Grundstück, ohne daß dies notwendig gewesen wäre, und zu einem Schleuderpreis verkauft zu haben. Den in der letzten mündlichen Verhandlung von dem Beklagten gestellten Beweisantrag, die Akten des Bundes-Vertriebenen-Ministeriums beizuziehen und zwei weitere Zeugen zu hören, hat es gem. § 529 ZPO zurückgewiesen.

Der Beklagte ficht das Urteil insoweit lediglich mit der Begründung an, der Annahme des Berufungsgerichts, die Erhebung der angetretenen Beweise verzögere die Erledigung des Rechtsstreits, sei die Grundlage entzogen, weil noch wegen des Aufrechnungsanspruchs Beweis zu erheben sei.

Da, wie zu 1) ausgeführt, für den Aufrechnungsanspruch eine weitere Beweiserhebung nicht mehr in Frage kam, geht diese Rüge nunmehr ins Leere.

3. Die Revision des Beklagten ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Vogt

Finke

Schmidt